

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 68	S0112/25	06.03.2025
zum/zur		
F0029/25 – CDU/FDP - Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Sicherheitsrisiken und Zustand der Straßen bei Glasfaserarbeiten in Ostelbien		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		18.03.2025

Am 13.02.2025 wurden im Stadtrat folgende Anfragen gestellt:

1. *Sind der Stadt Magdeburg konkrete Fälle bekannt, in denen bestehende Leitungen durch die Arbeiten beschädigt oder zerstört wurden? Falls ja, wie wird mit diesen Vorfällen umgegangen, und wer trägt die Verantwortung für die Reparaturen?*

Nach Auskunft der SWM gab es im Zusammenhang mit den aktuell laufenden Glasfaserverlegungen keine gebietsweisen Stromausfälle. In einem bekannten Fall wurde eine private Zähleranschlusssäule (ZAS) beschädigt, bei deren Reparatur die Stromversorgung des betroffenen Gebäudes unterbrochen werden musste. Bei Beschädigungen im vorhandenen Leitungsnetz trägt der ausführende Baubetrieb die Verantwortung. Dabei ist der Leitungsträger zu informieren und in gemeinsamer Abstimmung erfolgt die Schadensbehebung.

2. *Verfügt die ausführende Baufirma über vollständige und aktuelle Leitungspläne, um solche Schäden zu vermeiden? Werden diese Pläne vor Beginn der Arbeiten überprüft und genehmigt?*

Die Baufirmen sind verpflichtet, sogenannte Schachtscheine bei den Leitungsträgern einzuholen. Eine Übersicht, welche Leitungen vorhanden sind, wird bei der Bearbeitung der Trassen- und Aufgrabanträge vom FB 68, FD Koordinierung übergeben. Die Vollständigkeit und Aktualität seines Leitungsbestandes muss der Leitungsträger zusichern.

3. *Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Magdeburg, um sicherzustellen, dass sich ein schwerwiegender Vorfall wie in Bochum nicht wiederholt? Gibt es zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen oder Kontrollmechanismen während der Bauarbeiten?*

Grundsätzlich ist die Baufirma für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Die SWM als Hauptleitungsträger aller Versorgungsanlagen in der Stadt übergeben ein Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen.

Die Stadt kontrolliert in der Regel die Sicherung der Baustelleneinrichtung entsprechend der verkehrsbehördlichen Anordnung.

4. *Warum werden Straßen nach den Bautätigkeiten nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt? Gibt es Vorgaben oder Fristen, innerhalb derer dies erfolgen muss? Wenn ja, wie wird deren Einhaltung überwacht?*

Die Schließung der Oberflächen nach Aufgrabungen erfolgt entsprechend den Auflagen der Aufgrabegenehmigung auf Grundlage der ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und in

Absprache mit dem Straßenbaulastträger.

Ein provisorischer Deckenschluss erfolgt in der Regel nur zeitweise, um die Sperrungen nicht länger als nötig zu belassen und bei endgültiger Wiederherstellung (Bsp Asphaltarbeiten) auch wirtschaftlich vorgehen zu können.

Vor einem ordnungsgemäßen Deckenschluss erfolgt keine Abnahme durch den Straßenbaulastträger.

5. *Wird regelmäßig geprüft, ob die ausführenden Firmen die geltenden Sicherheitsstandards einhalten? Falls Mängel festgestellt werden, wie reagiert die Stadt darauf?*

Grundsätzlich ist der Bauauftragnehmer für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards gemäß Baustellenverordnung (BaustelV) verantwortlich. Regelmäßige Kontrollen der Stadt erfolgen zur Baustellensicherung und zur Wiederherstellung der Verkehrsfläche. Bei Mängeln (auch nachträglich) können Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

Rehbaum